

# Richtlinien für Ehrungen durch die Stadt Neckargemünd

## **I. Allgemeine Ehrungen**

### **§ 1 Formen der Ehrungen und ihre Stufen**

(1) Formen der Ehrung und ihre Stufen sind:

1.Stufe: Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Neckargemünd.

Die Ernennung ist mit der Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neckargemünd in Gold verbunden, sofern diese nicht bereits vorher erfolgt ist.

2.Stufe: Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neckargemünd in Gold.

3.Stufe: Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neckargemünd in Silber.

(2) Bei der Ehrung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, das Datum der Ehrung und die Gründe hierfür ergeben.

### **§ 2 Ehrenring**

(1) Der Ehrenring der Stadt Neckargemünd ist eine Stiftung der Stadt. Er trägt als Gravur das Stadtwappen (Adler mit Reichsapfel).

(2) Im Ehrenring ist der Name des Geehrten und der Tag der Ehrung eingraviert.

### **§ 3 Persönliche Voraussetzungen für die Verleihungen**

(1) Für die Ehrung kommen natürliche Personen in Betracht, die

a) sich um das Wohl der Stadt oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben                      oder

a) auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren oder äußeren Verbindung zu Neckargemünd stehen, (z.B. durch Geburt, längeren Aufenthalt in Neckargemünd, Städtepartnerschaft, künstlerisches Wirken mit Bezug zu Neckargemünd).

(2) Bei Ehrungen der ersten Stufe sind höchste Anforderungen zu stellen, so dass der höchste Rang dieser öffentlichen Auszeichnung auch durch ihre Seltenheit gewahrt wird.

(3) Bei der Entscheidung über die Verleihung des Ehrenringes in Gold oder in Silber ist nach allen verwertbaren Gesichtspunkten abzuwägen, welcher Grad der Besonderheit im Sinne von Abs. (1) Buchstabe a) oder b) gegeben ist. Der Ehrenring in Silber ist die populäre öffentliche Auszeichnung durch die Stadt, die durch ihre weitere Streuung hineinwirkt in das Alltagsgeschehen der Stadt und nachhaltig und überall gegenwärtig hinweist auf vorbildliches bürgerschaftliches Gesamtbewusstsein und uneigennütziges, idealistisches Handeln im Interesse der Gesamtheit.

Der Ehrenring in Gold kommt für Fälle in Betracht, die durch die Intensität und hohe Qualität des persönlichen Einsatzes oder den Umfang und die Bedeutung des Erfolges des Wirkens für die Stadt deutlich über den Fällen erhoben sind, die mit der Ehrung durch den Ehrenring in Silber gewürdigt werden. Dementsprechend seltener ist diese höherwertige Ehrung.

#### **§ 4 Verleihungsverfahren**

- (1) Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung und zwar über die Ernennung zum Ehrenbürger mit 2/3-Mehrheit, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit. § 37 Gemeindeordnung findet Anwendung.
- (2) Die Ehrungen nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder im Rahmen einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung in einem der Ehrung angemessenen Rahmen vor.
- (3) Anträge für Ehrungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit ausführlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten. Antragsberechtigt sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann das Antragsrecht auf eine 5-köpfige Ehrenkommission delegieren, die aus seiner Mitte bestellt wird. Der Kommission gehört außerdem der Bürgermeister an, der den Vorsitz führt. Der Ehrenkommission steht neben dem Bürgermeister das ausschließliche Antragsrecht zu. Anträge werden von dem Vorsitzenden der Kommission gestellt. Die Kommission entscheidet über die Antragsstellung entsprechend Abs. 1.
- (4) Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Eingang entschieden werden.

### **§ 5 Übergang des Eigentums am Ehrenring**

Mit der Verleihung des Ehrenrings geht das Eigentum auf den Geehrten über.

Vorstehende Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderats vom 2. Dezember 1975 einstimmig beschlossen.

Neckargemünd, den 2. Dezember 1975

Der Bürgermeister

Schieck